

5.7 Pädagogisches Handeln

„Kinder sind die Zukunft unserer Kirche; noch viel mehr aber ihre Gegenwart.“

Suzanne Rohr

5.7.1 Fünf Teile, drei Formen, eine Linie

Seit 1992 hat das Feiern, Hören und Handeln der Kirche mit Kindern, Teenagern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten einen Namen: Pädagogisches Handeln, kurz PH. Das aargauische PH-Modell ist in einem längeren Prozess mit 28 Projektgemeinden entstanden. Durch die Kirchenordnung und das Reglement über das Pädagogische Handeln (SRLA 431.100) ist ein weiterer Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen jede Kirchgemeinde ihr eigenes, auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnittenes PH-Konzept gestalten kann. Das PH ist definiert durch seine fünf altersspezifischen, schulstufenübergreifenden Teile, durch seine drei Formen (Unterricht [Katechese], gottesdienstliches Feiern und Kinder- und Jugendarbeit im Freizeitbereich) und durch seine eine inhaltliche Linie, die sich an der Taufe orientiert, von ihr oder von der Kindersegnung aus geht oder auf die Taufe hin führt (siehe Anhang 3).

5.7.2 Taufe und Katechese

Kleinkinder, Kinder, Teenager, junge Erwachsene, Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind die Zielgruppen im PH. Sie werden für die verbindliche Teilnahme an den PH-Aktivitäten angesprochen und eingeladen.

Im pädagogischen Handeln begleitet die Kirche Kinder und Jugendliche auf ihrem Lebens- und Glaubensweg. Im Grunde ist es ein mehrteiliger Konfirmationsprozess (Konfirmation = Bestätigung). Die grafische Darstellung des PH-Modells im Anhang zeigt diesen Weg, die besonderen Feiern, definiert die inhaltlichen Schwerpunkte und betont die Bedeutung der freizeithlichen Angebote im Unterbau.

Im Zentrum jedes der fünf Teile steht eine besondere Feier, welche die Taufe oder einen Aspekt aus der Konfirmationstradition betont. Die Kirchgemeinde definiert, welche Angebote zu einem PH-Teil gehören; der Besuch des katechetischen, vorbereitenden Teils ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Feier. Jede Feier ist zugleich eine Einladung zur Taufe bzw. zur Tauferinnerung.

5.7.3 Kirchlicher und schulischer Religionsunterricht

Der kirchliche Religionsunterricht (KRU) wird von unserer Kirche im Blick auf die Beheimatung und Sozialisation der Kinder innerhalb der eigenen Konfession und Religion verantwortet. Anders verhält es sich beim schulischen Religionsunterricht (SRU). Dieser ist Sache der Schule bzw. des Staates und hat die Sensibilisierung der Kinder für das Phänomen Religion, für ethische Fragen und für die verschiedenen Religionen im multikulturellen Umfeld zum Ziel.

5.7.4 Kirchliche Arbeit an kantonalen Schulen und an der Fachhochschule Nordwestschweiz

Die reformierte und die römisch-katholische Landeskirche im Kanton Aargau sind mit einem ökumenischen Angebot an allen sechs Kantonsschulen und an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vertreten. An den Kantonsschulen werden die Freifächer Religion und Hebräisch jeweils durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte der Landeskirche unterrichtet. Die reformierte Landeskirche betreut momentan die Schulen in Zofingen und Wettingen sowie die Neue Kantonsschule in Aarau. Die kantonale Fachschaft Religion hat die Zielsetzungen des Freifachs Religion wie folgt umschrieben: „Ausgehend von der Vielfalt christlicher Religion ermöglicht das Freifach eine Auseinandersetzung mit religiösen Fragen. Je nach Thema steht die Fachinformation oder der persönliche Austausch im Vordergrund. Den Teilnehmenden wird ermöglicht eigene Themen in den Unterricht einzubringen. Die Lehrperson setzt im Rahmen von theologischen (Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte, Ethik, Dogmatik, Hermeneutik, Religionswissenschaften, usw.) und anderen Disziplinen (Philosophie, Geschichte, Soziologie, Psychologie) eigene Schwerpunkte.“

Neben der Lehrtätigkeit stehen die Beauftragten an ihren Schulen als Seelsorgerinnen und Seelsorger und als Ansprechpartnerinnen und -partner für Fragen und Probleme zur Verfügung. Zudem stehen die Beauftragten in Kontakt zu Eltern und Schulleitungen. Auf dem Campus Brugg-Windisch der Fachhochschule Nordwestschweiz werden nebst Seelsorge und Beratung auch Meditationskurse angeboten.

5.7.5 Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung

Für den Religionsunterricht an Heilpädagogischen Schulen gibt es einen ökumenischen deutschschweizerischen Lehrplan, der sich an den kirchlichen Festen im Jahreskreis orientiert. Dieser basiert auf einem besonderen religionsdidaktischen Hintergrund. Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung besuchen den Religionsunterricht an der Heilpädagogischen Schule. Sie werden nach Möglichkeit in den Unterricht und die gottesdienstlichen Feiern des PH-Modells der Kirchgemeinde integriert. Über die mög-

lichen Varianten gibt der Leitfaden für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das Pädagogische Handeln der Reformierten Kirchgemeinden oder die Fachstelle für Menschen mit Behinderungen Auskunft.

5.7.6 Das Ressort PH leiten

Sie leiten und koordinieren das Arbeitsfeld PH Ihrer Kirchgemeinde, verantworten das eigene PH-Gemeindekonzept und vertreten das Ressort gegen aussen. Sie werden jährlich zur kantonalen Jahreskonferenz der PH-Ressortverantwortlichen eingeladen und sind zuständig für eine Anzahl Unterrichtsverantwortliche und weitere Freiwillige, welche im PH Ihrer Kirchgemeinde mitarbeiten. Dabei ist der klaren Definition der jeweiligen Zuständigkeiten besondere Beachtung zu schenken. Sie informieren die Kirchenpflege und die Kirchgemeinde über grundlegende Veränderungen oder Neuerungen im PH.

Unterstützung

In allen fachlichen und praktischen Fragen werden Sie unterstützt durch die landeskirchlichen Fachstellen.
